

Nachschlagwerk: ja

Antliche Sammlung: nein

2219 080

BGB § 823 Ah; GG Art. 2, 1

Zur Tragweite des rechtlichen Persönlichkeitsschutzes
(Bekanntgabe der Wohnung der Rosemarie Nitribitt im Film
als Beeinträchtigung des Hauseigentümers?)

BGH, Urt. v. 21. Juni 1960 - VI ZR 129/59 - OLG Frankfurt a.M.
LG Frankfurt a.M.

Verkündet
am 21. Juni 1960
K r i e g l ,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Architekten Dr. Ing. Wilhelm Be [REDACTED] in F [REDACTED]
a. M [REDACTED], Mü [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma R [REDACTED] - F [REDACTED] GmbH in Mü [REDACTED], Sch [REDACTED]stra-
ße [REDACTED], vertreten durch ihren Geschäftsführer Ludwig W [REDACTED]-
[REDACTED], ebenfalls,

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 21. Juni 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Bode,
Dr. Hauß, Heinrich Meyer und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main
vom 16. April 1959 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Eigentümer des nach dem Krieg von ihm aufgebauten Hauses S ■■■■straße ■■■■ in F ■■■■. Seit 1956 wohnte die Prostituierte Rosemarie Nitribitt als Mieterin in dem Haus. Sie wurde am 29. Oktober 1957 in ihrer Wohnung ermordet. Der Mordfall erregte in der Öffentlichkeit erhebliches Aufsehen.

Die Beklagte hat die Vorgänge um das Leben und Ende der Nitribitt als Anknüpfungspunkt für einen zeit- und gesellschaftskritischen Film genommen, der den Titel "Das Mädchen Rosemarie" trägt. Bereits bei Herstellung der Außenaufnahmen zu dem Film forderte der Kläger die Beklagte auf, von jeder Abbildung oder Nennung des Hauses S ■■■■straße ■■■■ abzusehen, weil dadurch der Ruf des Hauses gefährdet und das seelische Empfinden der Mieter beeinträchtigt werde. Die Beklagte lehnte die Aufforderung ab. Der Film, der eine Außenaufnahme des Hauses zeigt und an zwei Stellen des Dialogs die Wohnungsangabe der Nitribitt bringt, wurde Ende August 1958 uraufgeführt und ist seitdem im Vertrieb.

Der Kläger hat schon vor der ersten Aufführung des Films die Unterlassungsklage gegen die Beklagte erhoben und beantragt,

der Beklagten zu untersagen, den Film öffentlich vorzuführen oder durch Dritte vorführen zu lassen, so lange daraus nicht jeglicher Hinweis in Bild oder Ton auf das Haus S ■■■■straße ■■■■ entfernt sei.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Später hat er den Antrag dahin eingeschränkt, daß er sich nur noch gegen die Erwähnung des Hauses S. Straße im Filmdialog wendet.

Zur Begründung hat er vorgetragen, der Film verletze seine Ehre und sein Persönlichkeitsrecht, indem er sein Haus als Schauplatz der anrühigen Vorgänge bezeichne. Diese Vorgänge seien ihm und den Mietern des Hauses schon peinlich genug gewesen. Der Film bedeute in seiner gegenwärtigen Form eine zusätzliche, durch keine künstlerische Notwendigkeit gerechtfertigte Diskriminierung, gegen die er sich insbesondere im Interesse seiner Mieter wenden müsse. Die Beklagte wolle mit der Bezeichnung des Hauses nur der Sensationslust der Filmtheaterbesucher entgegenkommen, um so bessere Geschäfte machen zu können. Dieses Streben dürfe aber nicht auf Kosten seines guten Rufes gehen, der mit dem Ruf seines Hauses eng verknüpft sei.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten.

Sie ist der Ansicht, weder die Ehre noch das Persönlichkeitsrecht des Klägers sei dadurch beeinträchtigt, daß die Anschrift der Nitribitt zweimal beiläufig im Filmdialog erwähnt werde. Der Film enthalte keinen Hinweis auf die Person des Klägers, die beanstandeten Dialogstellen könnten aber auch dem Ruf seines Hauses nicht abträglich sein. Im Übrigen sei durch zahlreiche Presseveröffentlichungen schon vor der Uraufführung des Films bekannt gewesen, wo die Nitribitt gewohnt habe. Die Nitribitt-Affäre selbst sei es, die das Interesse der Öffentlichkeit auch auf das Haus des Klägers als Schauplatz der diskutierten Vorgänge gelenkt habe. Bei der Herstellung des

Films habe man bewußt an die tatsächlichen Vorgänge angeknüpft, um die zeit- und gesellschaftskritische Tendenz des Films wirksam hervortreten zu lassen. Sehe man das Persönlichkeitsrecht des Klägers als beeinträchtigt an, so werde der allenfalls geringfügige Eingriff durch die Freiheit der Kunst und der Berichterstattung gerechtfertigt.

Das Landgericht hat dem eingeschränkten Klageantrag stattgegeben, das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Zutreffend hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß der Klageanspruch weder aus einer Eigentumsstörung i.S. des § 1004 BGB noch aus einer Verletzung der §§ 185 ff. StGB i.V.m. § 823 Abs. 2 BGB hergeleitet werden könne. Dem Berufungsgericht ist aber auch darin zuzustimmen, daß der Gesichtspunkt einer rechtswidrigen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht geeignet ist, den Unterlassungsanspruch zu rechtfertigen. Zwar soll nicht verkannt werden, daß dem Kläger und den Mietern seines Hauses jede weitere Erörterung des Nitribitt-Falles, soweit sie auf den Schauplatz der Begebenheiten anspielt, unangenehm sein muß. Die "Affäre Nitribitt" war aber, wie das Berufungsge-

richt feststellt, schon vor der Aufführung des Films mit allen Einzelheiten so eingehend in der Presse erörtert worden, daß jeder, der hierfür Interesse hatte, auch über den "Ort der Handlung" unterrichtet war. Wenn hierdurch der gute Ruf des Hauses des Klägers für eine gewisse Zeit Einbuße erlitt, so lag das in den außerordentlichen Vorkommnissen selbst. Weil diese Vorkommnisse in der Öffentlichkeit eine solch große Aufmerksamkeit erregt und weiterhin zu gesellschaftskritischen Betrachtungen Anlaß gegeben hatten, lag es nahe, daß sich auch der Film mit der "Affäre Nitribitt" befaßte. Wirtschaftliche Schäden sind dem Kläger hierdurch, wie man seinem Vorbringen entnehmen muß, nicht entstanden. Was die von ihm angeführten "ideellen Gründe" für sein Begehren angeht, so könnte eine ungebührliche Anspielung auf seine Person i.S. einer unnötigen Bloßstellung durchaus eine Unterlassungsklage wegen Beeinträchtigung schutzwürdiger persönlicher Interessen rechtfertigen. Zu weit geht es aber, wenn der Kläger schon in der zweimaligen beiläufigen Erwähnung der Wohnung der Nitribitt im Filmdialog eine rechtswidrige Beeinträchtigung seiner Ehre und seines Persönlichkeitsrechts sieht. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß diese Wohnungsangabe für die Filmbesucher jenseits des örtlichen Bereiches ohne Interesse ist und daher auch nicht im Gedächtnis festgehalten wird. Hier fehlt es an jeder Voraussetzung dafür, daß sich abwertende Vorstellungen der Filmtheaterbesucher an ein konkretes Haus oder gar an den bestimmten Hauseigentümer knüpfen. Für die Interessenten des örtlichen Bereiches andererseits brachte die Nennung des Hauses im Filmdialog nichts Neues; es lag insoweit, wie das Berufungsgericht feststellt, eine offenkundige Tatsache vor. Unter diesen Umständen geht es nicht an, aus dem

intensiven und weiten Wirkungsbereich des Filmes im allgemeinen abzuleiten, daß der Film die der Presse erlaubte Angabe des Schauplatzes der öffentlich diskutierten Vorgänge nicht bringen dürfe. Zu einer anderen Beurteilung vermag auch nicht der von der Revision betonte Gesichtspunkt zu führen, daß der Film "Das Mädchen Rosemarie" nicht die wirklichen Geschehnisse reproduziere, sondern als "Story" eine abgewandelte Spielhandlung zugrunde lege, in der jede Lokalisierung überflüssig sei und falsche Vorstellungen erwecke. Durch die Abwandlung der Handlung werden schutzwürdige Interessen des Klägers nicht berührt. Daß die Geschehnisse nicht genau so waren, wie sie im Film dargestellt werden, wird den Zuschauern im "Vorspann" mitgeteilt. Dessen ungeachtet knüpft der Film mit aller Deutlichkeit an die wahren Geschehnisse an, wie sie der Öffentlichkeit bekannt geworden waren. Auch wenn man der Ansicht ist, daß die Angabe der Wohnungsanschrift aus Gründen des Taktes und des guten Geschmacks besser unterblieben wäre, würde es doch eine Überspannung darstellen, unter den hier gegebenen Umständen eine rechtswidrige Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Klägers anzunehmen und diesem Deliktsschutz zu gewähren.

Die Klage ist daher vom Berufungsgericht mit Recht abgewiesen worden. Demgemäß war die Revision des Klägers mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Dr. Bode

Dr. Hauß

H.Meyer

Dr. Graf